

5. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

28. Jänner 1960

71/J

Anfrage

der Abgeordneten Dr. K a n d u t s c h, Dr. G r e d l e r und Genossen
an die Bundesregierung,

betreffend die Schaffung des im § 23 Abs.4 des Dritten Rückstellungsgesetzes
vom 6.2.1947 in Aussicht gestellten Bundesgesetzes.

- - - - -

Durch die Bestimmungen des Dritten Rückstellungsgesetzes haben kleine Bauern-
wirtschaften wiederholt lebensnotwendigen Grund und Boden verloren und auch schwere
Erschütterungen in familiärer Hinsicht hinnehmen müssen, obwohl ihnen seinerzeit
rechtmässig das Eigentum daran einverleibt, durch Erkenntnisse auf Grund des Drit-
ten Rückstellungsgesetzes aber wieder entschädigungslos genommen wurde.

Es kann festgehalten werden, dass die katholische Kirche bei der Beseitigung
der Folgen von solchen Erkenntnissen Verständnis bewiesen hat, indem sie in man-
chen Fällen Vergleiche geschlossen hat, durch die der Bauer seinen Grund und Boden
behalten konnte. Diese Vergleichsfälle scheiden deshalb ebenso von vornherein
hier aus wie etwa Rückstellungsfälle, bei denen der Erwerb des Grund und Bodens
auf einem unrechtmässigen Vorgang beruhte.

Nun gibt es aber noch vereinzelte Stellen, wie z. B. die dem Stift St. Lambrecht
inkorporierte Pfarre Lind in Steiermark, die sich allzu eng an die gemäss dem Dritten
Rückstellungsgesetz erflossenen Erkenntnisse halten, obwohl diese Erkenntnisse in
ihren Auswirkungen auf die betroffenen Bauern äusserst drückend sind.

Da nun die Kirche für zwei Jahre eine jährliche Entschädigung von 100 Millionen
Schilling bereits erhält und der Herr Bundeskanzler in einer Rundfunkrede erklärte,
dass diese Entschädigungssumme in Zukunft laufend geleistet wird, erscheint der
Zeitpunkt gegeben, Besprechungen mit den Vertretern der Kirche wegen Rückgabe
des Grundbesitzes an jene Landwirte, denen seinerzeit rechtmässig das Eigentum ein-
verleibt und auf Grund des Dritten Rückstellungsgesetzes aber entschädigungslos
genommen wurde, aufzunehmen.

Der Gesetzgeber hat im § 24 Abs. 3 des Dritten Rückstellungsgesetzes bereits
den Grundsatz aufgenommen, dass in Fällen, in denen ein öffentliches Interesse
besteht, landwirtschaftlich genutzte Grundstücke nicht rückgestellt werden müssen,

6. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

28. Jänner 1960

sondern dafür nur eine Entschädigung geleistet werden soll. Das zu diesem Zwecke in Aussicht gestellte Bundesgesetz über Art und Umfang der Entschädigung ist leider nie erlassen worden, obwohl es unzählige diesbezügliche Versprechungen von Regierungspolitikern an die Betroffenen seit über zehn Jahren gibt.

Sowohl der Staat als auch die Kirche müssen neben moralischen Gründen auch ein volkspolitisches und volkswirtschaftliches Interesse haben, durch eine gerechte Lösung mitzuhelfen, dass solche in Not geratene landwirtschaftliche Betriebe wieder lebensfähig und krisenfest gemacht werden.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen deshalb die

Anfrage:

○ Ist die Bundesregierung bereit, eine Regierungsvorlage im Sinne des § 24 Abs. 3 des Dritten Rückstellungsgesetzes vom 6. 2. 1947 zur Bereinigung von Fällen, wie dargelegt, einzubringen?

.....